

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

XXII. GP.-NR

254 /A (E)

2003 -11- 1 2

der Abgeordneten Dr Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

betreffend Schutzregeln für gesundheitsbezogene Lebensmittelwerbung im österreichischen Lebensmittelgesetz

Viele der derzeit stark boomenden Gesundheitsaussagen bei Lebensmitteln werden von KonsumentInnen missverstanden, sind auf das betreffende Produkt nicht zutreffend, nicht ausreichend wissenschaftlich untermauert oder einfach unpassend, weil das Produkt an sich einer gesunden Ernährung nicht zuträglich ist.

Ende Jänner 2003 entschied der Europäische Gerichtshof, dass das österreichische Zulassungsverfahren für Gesundheitsangaben auf Lebensmitteln EU-widrig sei. Das Zulassungsverfahren wurde im Lebensmittelgesetz inzwischen ersatzlos gestrichen.

Mittlerweile gibt es einen EU-Verordnungsentwurf über nährwert- und gesundheitsbezogene Aussagen bei Lebensmitteln, der den KonsumentInnen verlässlichere Informationen und eine Vereinheitlichung bringen sollen. Bis zum In-Kraft-Treten dieser EU-Verordnung müssen jedoch – wie von der Arbeiterkammer zurecht gefordert - in Österreich strenge Spielregeln im Lebensmittelgesetz festgelegt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum In-Kraft-Treten der EU-Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Aussagen bei Lebensmitteln folgende Maßnahmen im österreichischen Lebensmittelgesetz vorzusehen:

1. Einführung einer Meldepflicht der Unternehmen für gesundheitsbezogene Angaben auf Produkten in der Werbung und Vermarktung
2. fundierte wissenschaftliche Überprüfung der Werbebehauptungen, basierend auf etablierter und unumstrittener wissenschaftlicher Kenntnis
3. regelmäßige und konsequente Kontrolle der Werbeaussagen durch das zuständige Ministerium
4. Schaffung eines für KonsumentInnen zugänglichen Registers für Produkte und Werbeaussagen
5. Schaffung eines wissenschaftlichen Beirates, der die verwendeten gesundheitsbezogenen Angaben im Hinblick auf wissenschaftlich abgesicherte Tatsachen prüft
6. Verpflichtung der Unternehmen zur Auskunft im Sinne einer besseren Information der KonsumentInnen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gesundheitsausschuß vorgeschlagen.